

Synopse

bksd-20200914_PersD_Berufsauftrag und Jahresarbeitszeit Lehrpersonen

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **150.1**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Fassung 2022 für LRV	Kommentierungen
	Dekret zum Personalgesetz	
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SGS 150.1 , Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret) vom 8. Juni 2000 (Stand 1. Januar 2022), wird wie folgt geändert:	
§ 5 Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen ¹ Die nachstehend bezeichneten Lektionen bilden einen Teil der Gesamtarbeitszeit gemäss § 4 Abs. 1. Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen beträgt unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Bestimmungen für: a. Kindergarten 28 Lektionen, b. Primarschule 28 Lektionen,	a. Primarstufe: 1. Kindergarten 28 Lektionen, 2. Primarschule 28 Lektionen, b. <i>Aufgehoben.</i>	Die Unterrichtsverpflichtung als Teil der Jahresarbeitszeit wird zur besseren Lesbarkeit nach Schulstufen aufgelistet. Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung differenziert nach unterschiedlichen Funktionen wird im Anhang 1 des Entwurfs Arbeitszeitverordnung Lehrpersonen gemäss Ist-Zustand konkretisiert.

Geltendes Recht	Fassung 2022 für LRV	Kommentierungen
<p>f. Kaufmännische Vorbereitungsschule, Schulisches Brückenangebot plus modular und Berufsvorbereitende Schule 2 22/23/26 Lektionen,</p> <p>g. Berufsfachschule 22/23/24/26 Lektionen,</p> <p>h. Vorlehre 24/26 Lektionen,</p> <p>i. Musikschule 27 Lektionen,</p> <p>l. Psychomotorik und Logopädie 27 Lektionen.</p> <p>Die zeitliche Differenz zwischen wöchentlicher Unterrichtsverpflichtung und Jahresarbeitszeit verwenden die Lehrpersonen für die Erfüllung der weiteren ihnen übertragenen Aufgaben.</p> <p>^{1bis} ...</p> <p>^{1ter} Die Übernahme der Spezialfunktion als Klassenlehrperson an den Vollzeitschulen bzw. den dualen Berufsfachschulen gemäss Abs. 1 Bst. c–h wird mit einer bzw. mit einer halben Lektion pro Klasse angerechnet.</p> <p>² Die Übernahme weiterer Spezialfunktionen innerhalb des Schulbetriebes durch eine Lehrperson kann mit Lektionen angerechnet werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>	<p>f. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>g. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>h. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>^{1ter} <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² Die Übernahme der Spezialfunktion Klassenleitung umfasst an den Vollzeitschulen 1 bzw. an den dualen Berufsfachschulen 1/2 Lektion. Sie wird an den Sekundarstufen I und II an das Pensum angerechnet.</p>	<p>Für die Musikschule sind mit dieser Vorlage keine Veränderungen im Jahresarbeitszeitmodell der Lehrpersonen vorgesehen.</p> <p>Für Psychomotorik und Logopädie werden mit dieser Vorlage keine Änderungen beantragt. Die Prüfung einer Neuregelung der Lektionenverpflichtung/Berufsauftrag der schulischen LogopädInnen gemäss dem vom Landrat überwiesenen Postulat (2015/262) erfolgt mit einer speziellen Vorlage an den Landrat.</p> <p>Die Aufgabe der Klassenleitung wird für die Sekundarstufen I und II gemäss bisheriger Regelung weitergeführt und wird mit 1 Lektion oder ½ Lektion an dualen Berufsfachschulen an das Pensum angerechnet, bzw. die Lehrperson wird entsprechend vom Unterricht entlastet.</p>

Geltendes Recht	Fassung 2022 für LRV	Kommentierungen
3 ...	<p>^{2bis} Auf der Primarstufe entscheidet die Trägergemeinde, ob die Übernahme der Klassenleitung mit einer Lektion als Spezialfunktion an das Pensum mit 1 Lektion angerechnet oder ob die Aufgabe mit einer Arbeitszeitpauschale ohne Lektionenentlastung zu Lasten der schulbezogenen Aufgaben vergütet wird.</p>	<p>Neu hat jede Gemeinde die Möglichkeit, die Aufgabe der Klassenleitung als im erweiterten Berufsauftrag (EA) ressourcierte Spezialfunktion wie heute an den Sekundarstufen I und II einzurichten: Ein Vollpensum umfasst in diesem Fall 27 Lektionen und 1 Lektion für die Spezialfunktion «Klassenleitung» mit dem Total von 28 Lektionen. Die Gemeinden können aber auch wie bisher die Aufgabe der Klassenleitung ohne zusätzliche Personalmittel als Aufgabe im Grundauftrag (GA) der Lehrpersonen bei 28 Lektionen und der Verwendung einer Zeitpauschale von 65 Stunden aus dem Arbeitsbereich D organisieren und die schulbezogenen Aufgaben C entsprechend reduzieren. Bei ihrer Entscheidung berücksichtigen sie den Bedarf der Schulen zur guten Erfüllung des gesetzlichen Bildungsauftrags entsprechend der jeweiligen Zusammensetzung der Schülerschaft und weiterer Voraussetzungen. Sie gewährleisten den Schutz vor Überlastung der Lehrpersonen und die Aufgabenerfüllung innerhalb der Jahresarbeitszeit.</p>

Geltendes Recht	Fassung 2022 für LRV	Kommentierungen
<p>⁴ Der Regierungsrat legt Einzelheiten über den Berufsauftrag in der Verordnung fest.</p>	<p>⁴ Der Regierungsrat legt Einzelheiten über den Berufsauftrag sowie über weitere Spezialfunktionen und -aufgaben in der Verordnung fest.</p>	<p>Die bisherigen Absätze 2 und 4 werden zusammengezogen. Die Spezialfunktionen umfassen zusätzliche Aufgaben, die für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags und des Schulprogrammes notwendig sind. Sie werden von Lehrpersonen übernommen und entweder im GA oder im EA mit zusätzlichen Ressourcen erfüllt (vgl. § 7 Entwurf Verordnung Berufsauftrag). Die Übernahme einer Spezialfunktion durch Lehrpersonen erfolgt in der Regel im Rahmen maximal einer 100%-Anstellung. Die Spezialfunktionen sind im Anhang 2 des Entwurfs Arbeitszeitverordnung Lehrpersonen umschrieben (bisher: Anhang der Verordnung über Schulvergütungen an den Schulen des Kantons Basel-Landschaft, SGS 156.11). Sie sollen gemäss Ist-Zustand aktualisiert, in der Gliederung vereinheitlicht und inkl. «Spezialfunktion Klassenleitung» vervollständigt werden.</p>
<p>§ 45a Lehrpersonen</p> <p>¹ Der Regierungsrat regelt die Vergütung der Lehrpersonen für die Ausübung einer speziellen Funktion innerhalb des Schulbetriebs.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat regelt die Anrechnung der Arbeitszeit der Lehrpersonen für die Ausübung einer Spezialfunktion oder einer speziellen Aufgabe innerhalb des Schulbetriebs.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung der Begriffe an diejenigen der Verordnung als Spezialfunktion oder spezielle Aufgaben gemäss erweitertem Berufsauftrag (EA). Zudem Verdeutlichung, dass Spezialfunktionen primär Aufträge an Schulen sind, die Schulleitungen mit Lehrpersonen vereinbaren. Die Unterrichtsverpflichtung in Lektionen ist jeweils umrechenbar auf die Jahresarbeitszeit.</p> <p>Die Ressourcierung der Spezialfunktionen erfolgt für die Schulen über den Schulpool oder durch spezifische Vorgaben für Spezialfunktionen (wie z. B. Pädagogische Informatikbeauftragte). Sie werden als EA in der angestammten Lohnklasse vergütet und innerhalb der Jahresarbeitszeit gemäss Anstellungsvertrag vereinbart und geleistet.</p>

Geltendes Recht	Fassung 2022 für LRV	Kommentierungen
<p>² Die Vergütung kann in Form einer Barentschädigung oder Reduktion der Unterrichtsverpflichtung erfolgen.</p>	<p>² Die Anrechnung erfolgt in der Regel als ausgewiesener Teil der Unterrichtsverpflichtung.</p>	<p>Die «Barentschädigung» über ein Vollpensum hinaus soll in der Regel ausgeschlossen werden. Ausgenommen bleibt die Regelung der Überzeit sowie die Auszahlung bei Austritt aus dem Schuldienst.</p>
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p> <p>Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p> <p>Liestal, Im Namen des Landrats die Präsidentin: die Landschreiberin: Heer Dietrich</p>	